

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2008

Nr. 2008/2167

Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes Sozialregion Thal-Gäu

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Aedermannsdorf, Balsthal, Gänsbrunnen, Herbetswil, Holderbank, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Welschenrohr, Egerkingen, Härkingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen und Wolfwil haben den Statuten zur Errichtung eines Zweckverbandes Sozialregion Thal-Gäu anlässlich der jeweiligen Gemeindeversammlungen zugestimmt.

2. Mitbericht

Mit Schreiben vom 28. Mai 2008 teilt das Amt für Gemeinden mit, dass es keine Bemerkungen anzubringen hat. Es wird einzig angemerkt, es sei in § 14 Absatz 1 und § 15 Absatz 1 die Mitgliederzahl der Sozialkommission und der Vormundschaftsbehörde genau festzulegen.

3. Erwägungen

- 3.1 Nach § 164 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie Zweckverbände, gemeinsame Unternehmen oder Anstalten errichten. Der Zweckverband erhält Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind (166 Abs. 3 GG).
- 3.2 Gemäss § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).
- 3.3 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.
- 3.4 Hinweis zu § 9 litera b: Unter Berücksichtigung der Bemerkung des Amtes für Gemeinden ist die Mitgliederzahl der Sozialkommission und der Vormundschaftsbehörde von der Delegiertenversammlung für die jeweilige Amtsperiode im Rahmen der §§ 14 und 15 festzulegen. Entsprechend ist § 9 litera b um ein Alinea wie folgt zu ergänzen:
 - die Anzahl der Mitglieder der Sozialkommission und der Vormundschaftsbehörde für die jeweilige Amtsperiode (§§ 14 und 15).

4. Beschluss

- gestützt auf §§ 164, 166, 209, 210 GG -

4.1 Die Statuten des Zweckverbandes "Sozialregion Thal-Gäu" werden unter Vorbehalt von Ziffer 4.2. genehmigt.

4.2 § 9 litera b ist um ein alinea wie folgt zu ergänzen:
- die Anzahl der Mitglieder der Sozialkommission und der Vormundschaftsbehörde für die jeweilige Amtsperiode (§§ 14 und 15).

4.3 Diese Änderung muss der jeweiligen Gemeindeversammlung nicht mehr zur Genehmigung unterbreitet werden.

4.4 Dieser Beschluss gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 300.-
-. Sie ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Paul Stöckli, Präsident Sozialregion Thal-Gäu, Dorfstrasse 50, 4623 Neuendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.--	(Kto. 431000/81097/5536)
	<u>Fr. 300.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Departement des Innern
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für soziale Sicherheit, Ablage
Amt für soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl
Amt für soziale Sicherheit, Sozialversicherungen (3)
Amt für Gemeinden

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

Rechnungsstellung Fr. 300.--(Kto. 431000/81097/5536)

Paul Stöckli, Präsident Sozialregion Thal-Gäu, Dorfstrasse 50, 4623 Neuendorf

(mit Rechnung); Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling